

Mannheim

11/21

Innenstadt

# ÄNDERUNG UND FESTSTELLUNG VON BAU- U. STRASSENFLUCHTEN IN DEN QUADRATEN B6 u. B7

M 1:1000

## Erläuterung:

-  festgestellte oder bestehende Bauflucht, sowie festgestellte oder bestehende Bau- und Straßenflucht
  -  festgestellte oder bestehende Straßenflucht
  -  neu festzustellende Bauflucht, sowie neu festzustellende Bau- und Straßenflucht
  -  neu festzustellende Straßenflucht
  -  aufzuhebende Bauflucht bei verbleibender Straßenflucht
  -  aufzuhebende Bau- und Straßenflucht
  -  aufzuhebende Straßenflucht
  -  Vorgartenflächen u. private Grünanlagen
  -  öffentliche Grünanlagen
  -  Straßenflächen und -plätze
  -  100.00 alte Straßenhöhen
  -  100.00 neue Straßenhöhen
  -  besondere Planlegung vorgesehen
  -  für öffentliche Bebauung vorgesehen
- Rechtswirksam geworden  
am 7.2.57 und 13.5.60
- · — Grenze des räumlichen  
Geltungsbereiches

Für die Bebauung gelten die Vorschriften der MBO in Verbindung mit dem einen Bestandteil dieses Planes bildenden Aufbauplan.

Nr. 7-24/02 15/70

Genehmigt ( § 11 Bundesbaugesetz )

Karlsruhe, den 6. September 61



Regierungspräsidium

Nordbaden

im Auftrag

*[Handwritten signature]*

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.10.1961

wird bestätigt.

Mannheim, den 21. November 1961

Vermessungs- und Katasteramt

Der Vorstand als Beauftragter des Staates auf Grund § 15 des Verm.-Ges.



*[Handwritten signature]*

Mannheim, den 20. 11. 61

DER OBERBÜRGERMEISTER

REF. VIII

*[Handwritten signature]*

STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 20. 11. 61

STADTPLANUNGSAMT

*[Handwritten signature]*  
BAUDIREKTOR

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 3. Juli  
1962 als Satzung beschlossene Bebauungsplan  
(§10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 28. Sept.  
1962 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 9. Oktober 1962



Der Oberbürgermeister  
- Referat IV -

*O. Schmidt*  
Bürgermeister